

**Prüfungs- und Studienordnung für den
Master-Studiengang Tax and Business Consulting
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design**

Vom 16. Oktober 2015

zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnungen der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 10. Juli 2020

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

II. Allgemeines

§ 2 Regelstudienzeit

§ 3 Abschlussgrad

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

III. Prüfungen

§ 5 Prüfungsausschuss

§ 6 Arten der Prüfungsleistungen

§ 7 (weggefallen)

§ 8 Ablegen von Modulprüfungen

§ 9 Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung von Noten

§ 10 Wiederholung von Prüfungen

IV. Masterarbeit, Kolloquium

§ 11 Masterarbeit, Kolloquium

§ 12 Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote

V. Studienordnung

§ 13 Zweck der Studienordnung

§ 14 Ziel des Studiums

§ 15 Studienbeginn

§ 16 Gliederung des Studiums

§ 17 Inhalt des Studiums

§ 18 Lehr- und Lernformen

§ 19 Exkursionen

§ 20 Studienberatung

VI. Schlussbestimmungen

§ 21 Übergangsbestimmungen

§ 22 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1 Prüfungsplan

Anlage 2 Studienplan

Anlage 3 Diploma Supplement

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(§ 1 Rahmenprüfungsordnung)

Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für den Master-Studiengang Tax and Business Consulting der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design. Die Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar ist unmittelbar anzuwenden, soweit diese Prüfungs- und Studienordnung keine eigenen Vorschriften enthält.

II. Allgemeines

§ 2

Regelstudienzeit

(§ 2 Rahmenprüfungsordnung)

Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die Modulprüfungen sowie die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis.

§ 3

Abschlussgrad

(§ 3 Rahmenprüfungsordnung)

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts (Tax and Business Consulting)“ verliehen.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

(§ 4 Rahmenprüfungsordnung)

Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang Tax and Business Consulting ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss in den Bereichen Betriebswirtschaft, Wirtschaftsrecht, Wirtschaftsinformatik oder verwandten Bereichen mit mindestens 210 ECTS, der an einer nationalen oder ausländischen Hochschule erworben wurde. Über die Anerkennung als vergleichbarer Studienabschluss entscheidet die Zulassungskommission gemäß Zulassungsordnung. Zu Spezifika der Zulassung wird auf die Zulassungsordnung des Studiengangs verwiesen.

III. Prüfungen

§ 5

Prüfungsausschuss

(§ 5 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften bildet einen Prüfungsausschuss, der aus sieben Mitgliedern besteht, davon vier hauptamtliche Professoren, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und zwei Studierende.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder

des Prüfungsausschusses haben bei materiellen Prüfungsentscheidungen, insbesondere über das Bestehen oder Nichtbestehen von Prüfungsleistungen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigenen Prüfungen betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

§ 6 **Arten der Prüfungsleistungen** (§ 6 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen können nach Maßgabe des Prüfungsplans (Anlage 1) vorgesehen werden:

1. Klausuren,
2. Mündliche Prüfungen,
3. Referate,
4. Projektarbeiten / Hausarbeiten,
5. Alternative Prüfungsleistungen.

Pro Modul werden im Prüfungsplan (Anlage 1) die geforderten Prüfungsleistungen spezifiziert.

(2) Ein Referat ist eine eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes im Lehr- und Lernzusammenhang einer Lehrveranstaltung. Die Prüfungsleistung ist durch eine schriftliche Ausarbeitung unter Einbeziehung und Auswertung der einschlägigen Literatur sowie die mündliche Präsentation der Ergebnisse mit anschließender Diskussion zu erbringen. Form, Umfang und Zeitpunkt der zu erbringenden Leistungen werden von dem jeweiligen Lehrenden festgelegt.

(3) Durch Projektarbeiten oder Hausarbeiten soll die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Problemlösungen, Handlungsanleitungen und Konzepten sowie ggf. zur Arbeit im Team unter Beweis gestellt werden. Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten beträgt mindestens zwei Wochen und höchstens sechs Monate. Bearbeitungszeit und Umfang der Projektarbeit wird vom jeweiligen Lehrenden festgelegt.

(4) Eine Alternative Prüfungsleistung besteht in der Regel aus mehr als einer Prüfungsleistung (Klausur, Projektarbeit, Referat, mündliche Prüfung), wobei Teilnoten für jede Prüfungsleistung vergeben werden, die auf Basis einer vorab kommunizierten Gewichtung zu einer Gesamtnote zusammengefasst werden.

§ 7 (weggefallen)

§ 8 **Ablegen von Modulprüfungen** (§ 12 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Einen Anspruch auf Bewertung von Prüfungsleistungen haben nur Kandidaten, die sich frist- und formgerecht zu der jeweiligen Modulprüfung angemeldet haben. Die Anmeldung ist unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formblatts beim Prüfungsamt einzureichen. Für die Meldung zur Prüfung wird jeweils eine Frist durch das Prüfungsamt gesetzt, die sich nach dem jeweiligen Prüfungstermin richtet. Zwischen dem Ende der Meldefrist und dem Beginn der Prüfung müssen mindestens vier Wochen liegen.

(2) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung kann bis spätestens einen Tag vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen durch formlose schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt zurückgenommen werden.

§ 9

Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung von Noten (§ 16 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen ihrer Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Die Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung ist spätestens vier Wochen nach Erbringung der Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

§ 10

Wiederholung von Prüfungen (§ 19 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu den im Prüfungsplan (Anlage 1) festgelegten Regelprüfungsterminen abgelegt wurden (Freiversuch).

(2) Eine nicht bestandene Master-Thesis kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Die Vergabe des neuen Themas muss spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung der ersten Master-Thesis beim Prüfungsausschuss beantragt werden.

IV. Masterarbeit, Kolloquium

§ 11

Masterarbeit, Kolloquium (§§ 20 und 21 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Zur Master-Thesis wird zugelassen, wer mindestens 60 Credits erworben hat.

(2) Die Bearbeitungszeit der Master-Thesis beträgt 14 Wochen. Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit verlängern. Im Regelfall soll die Verlängerung nicht mehr als vier Wochen betragen. In besonderen Härtefällen, in denen der Kandidat durch von ihm nicht zu vertretende Gründe an der fristgemäßen Fertigstellung der Master-Thesis gehindert ist, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auch um mehr als vier Wochen verlängern oder sie unterbrechen. Als besondere Härtefälle sind insbesondere anzusehen:

1. länger andauernde Erkrankung,
2. Schwangerschaft und
3. Einberufung zum Wehrdienst oder zu Wehrübungen.

Bei Erkrankung des Kandidaten ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen, aus dem die Art der gesundheitlichen Beeinträchtigung und deren Auswirkung auf die Fähigkeit zur Anfertigung der Master-Thesis hervor geht. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen.

(3) Das Thema der Master-Thesis muss eine erhebliche Ausrichtung auf die Bereiche Unternehmensberatung, betriebswirtschaftliche Projektarbeit, Steuerberatung oder Prüfungswesen aufweisen; es kann interdisziplinär angelegt sein. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für die Arbeit Gutachter und ein Thema vorzuschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung des Vorschlags begründet wird.

(4) Das Thema der Arbeit kann nur einmal und innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Der Prüfungsausschussvorsitzende stellt sicher, dass der Kandidat das neue Thema innerhalb von sechs Wochen erhält.

(5) Die Master-Thesis ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag des Kandidaten und im Einvernehmen mit dem Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Master-Thesis in einer anderen Sprache abgefasst wird; in diesem Fall muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen.

(6) Die Master-Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher schriftlicher Ausfertigung und einer auf einem für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Medium gespeicherten Fassung abzugeben.

(7) Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(8) Ist die Differenz der von den Gutachtern vergebenen Noten größer als 2,0, bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Gutachter, der im Rahmen der Bewertungsvorschläge von Erst- und Zweitgutachter die Note endgültig festsetzt.

(9) Zum Kolloquium wird nur zugelassen, wer 65 Credits erworben hat.

(10) Die Note der Master-Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der beiden Einzelnoten, wobei die Note der Master-Thesis dreifach und die Note des Kolloquiums einfach gewichtet werden.

§ 12

Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote (§ 22 Rahmenprüfungsordnung)

(1) In die Gesamtnote fließen die gewichteten Noten aller Pflichtmodule sowie von zwei Wahlpflichtmodulen und die gewichtete Gesamtnote der Master-Thesis ein. Hat der Kandidat mehr als zwei Wahlpflichtmodule mit Modulprüfungen erfolgreich abgeschlossen, kann er durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt die zwei Wahlpflichtmodulprüfungen bestimmen, deren Noten in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen werden sollen. Für die Wichtung werden die zu berücksichtigenden Noten mit den jeweiligen Credits gemäß Prüfungsplan (Anlage 1) multipliziert.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich aus der Summe der gemäß Absatz 1 gewichteten Noten geteilt durch die Summe der auf die zugehörigen Module/der Master-Thesis entfallenden Credits. Dabei wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

V. Studienordnung

§ 13 Zweck der Studienordnung

Die Studienordnung dient der Information und Beratung der Studierenden im Hinblick auf eine sinnvolle Gestaltung des Studiums. Sie ist zugleich Grundlage für die studienbegleitende fachliche Beratung der Studierenden und für die Planung des Lehrangebots durch die Fakultät.

§ 14 Ziele des Studiums

Der Master-Studiengang Tax- and Business Consulting baut auf einem betriebswirtschaftlich geprägten Bachelor- Studiengang auf und ist damit als konsekutiver Studiengang konzipiert.

Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Wismar vermittelt im Master-Studiengang Tax and Business Consulting durch anwendungsorientierte Lehre vertieftes betriebswirtschaftliches sowie wirtschaftsrechtliches und steuerrechtliches Fachwissen sowie Spezialkenntnisse in den Teilgebieten der mittelständischen, rechnungswesenorientierten Unternehmensberatung sowie der betriebswirtschaftlich geprägten Steuerberatung. Die Studierenden erhalten durch die Auswahl der Wahlpflichtmodule die Möglichkeit, das Studium stärker in die Richtung der Unternehmens- oder der Steuerberatung auszurichten. Ausgerichtet auf die von Unternehmens- und Steuerberatern zu erfüllenden Aufgaben werden wissenschaftliche Arbeitsweisen vermittelt und die Fähigkeit zu eigenverantwortlichem Handeln und gleichberechtigter Kooperation mit fachfremden Entscheidungsträgern entwickelt, so dass die Studierenden zur Wahrnehmung leitender Funktionen befähigt werden.

Am Ende des Studiums sollen die Studierenden die Zusammenhänge des Faches überblicken und in der Lage sein, selbstständig auch komplexe Probleme der Unternehmens- und Steuerberatung im wirtschaftlichen Kontext zu analysieren, rechtliche Beurteilungen und Lösungen wissenschaftlich fundiert zu erarbeiten und in einem sozialen Umfeld zu realisieren.

Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob der Kandidat in der Lage ist, die für eine Tätigkeit im Bereich der Steuer- und Unternehmensberatung in Leitungsfunktion praxisrelevanten Probleme zu erkennen, mögliche Problemlösungen zu erarbeiten und kritisch gegeneinander abzuwägen sowie die gewählte Lösungsvariante erfolgreich in der Praxis umzusetzen. Der Studiengang adressiert dabei die betriebswirtschaftliche Beratung mittelständischer Unternehmen sowie die Tätigkeiten betriebswirtschaftlich beratender Steuerberater.

§ 15 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Sommersemester aufgenommen werden. Bei Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen bzw. vergleichbaren Leistungen (insbesondere nach § 40 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes) ist die Einstufung in ein höheres Fachsemester möglich.

§ 16 **Gliederung des Studiums**

(1) Das Studium gliedert sich in drei Semester mit einem Stundenumfang von insgesamt 60 Semesterwochenstunden (SWS). Pro Semester werden 30 Credits nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) vergeben, insgesamt also 90 Credits; ein Credit entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 25 Zeitstunden.

(2) Das Studium ist in Module untergliedert. Module sind in sich abgeschlossene Lehreinheiten, in denen thematisch zusammengehörige Lehrinhalte zusammengefasst sind. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls wird durch eine Modulprüfung dokumentiert, deren Bestehen Voraussetzung für die Vergabe der für dieses Modul ausgewiesenen Credits ist.

§ 17 **Inhalt des Studiums**

(1) Das Lehrangebot umfasst die im Modulhandbuch näher beschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule.

(2) Jeder Studierende hat mindestens zwei Wahlpflichtmodule zu wählen und erfolgreich abzuschließen. Das freie Wahlpflichtmodul sollte aus dem Angebot an Mastermodulen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Wismar oder anderer Hochschulen gewählt werden. Über die Anerkennung von Wahlmodulen, die von anderen Einrichtungen der Hochschule Wismar oder von anderen Hochschulen im In- und Ausland angeboten werden, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Studiengangsleitung.

§ 18 **Lehr- und Lernformen**

(1) Es werden folgende Lehr- und Lernformen neben dem Selbststudium eingesetzt:

1. Seminaristischer Unterricht: Vermittlung des Lehrstoffes durch Lehrvortrag, Lehrgespräch und Diskussion,
2. Fallstudien und Projekte: Problem- bzw. projektbezogene Bearbeitung praxisnaher Aufgaben aus dem Berufsfeld von Unternehmens-/Steuerberatern,
3. Planspiel: Interaktives Planspiel unter Simulation einer Konkurrenzsituation.

(2) Aus welchen dieser Lehr- und Lernformen sich die einzelnen Module zusammensetzen, ist dem Studienplan (Anlage 2) sowie dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(3) Lehrveranstaltungen werden im Regelfall als Präsenzveranstaltungen im wöchentlichen Rhythmus während der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters abgehalten. Sie sollen wo immer möglich durch E-Learningelemente (insbesondere Online-Lehrvortrag, Online-Seminar, Online-Übung) ergänzt werden. In Ausnahmefällen können Lehrveranstaltungen auch als Blockveranstaltungen durchgeführt werden.

(4) Beschränkungen der Teilnahme an Lehrveranstaltungen regelt die Grundordnung der Hochschule Wismar.

§ 19 **Exkursionen**

Es ist möglich, Exkursionen in den Studienablauf zu integrieren.

§ 20 Studienberatung

(1) Alle Studierenden können sich in allgemeinen Angelegenheiten ihres Studiums vom Dezernat für studentische und akademische Angelegenheiten der Hochschule Wismar beraten lassen.

(2) Die Hochschule Wismar informiert außerdem im Rahmen der allgemeinen Studienberatung über die von ihr getragenen Studienmöglichkeiten.

(3) Die Beratung zu Fragen der Studiengestaltung einschließlich aller spezifischen Prüfungsangelegenheiten wird von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften durchgeführt. Die Studienfachberatung sollte insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen und bei Studiengangwechsel in Anspruch genommen werden.

(4) Die Beratung zu Fragen einzelner Fachmodule liegt in der Verantwortung der jeweiligen Modulverantwortlichen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 21 (Übergangsbestimmungen)

§ 22 (Inkrafttreten)

Anlage 1 Prüfungsplan

Nr.	Modul	1. Semester		2. Semester		3. Semester	
		Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR
PM 1	Strategische Unternehmensberatung	PA o. APL	5				
PM 2	Corporate Finance	K 120	6				
PM 3	Besteuerung der Gesellschaften	K 120 o. APL	6				
PM 4	Bilanzierung nach nationalen und internationalen Rechnungslegungsvorschriften	K 120 o. APL	6				
PM 5	KMU-Controlling	APL	5				
PM 6	Besteuerung der Umstrukturierung von Unternehmen			APL	5		
PM 7	Besteuerung der Unternehmensnachfolge und des Unternehmensverkaufs			APL	5		
PM 8	Betriebliches Prüfungswesen			K 120 o. APL	6		
PM 9	Simulationsgestützte Unternehmensführung und Beratung					PA	4
PM 10	Existenzgründungsberatung					K 120 o. APL	4
PM 11	Logik und Methodik wissenschaftlicher Forschung	K 120 o. APL	2				
PM 12	Systemische Beratungslehre			K 120 o. APL	2		
WPM I	Wahlpflichtmodul I			*1	6		
WPM II	Wahlpflichtmodul II			*1	6		
	Master-Thesis					Master-Thesis	19
	Kolloquium					Kolloquium	3
	Anzahl CR		30		30		30

Katalog der Wahlpflichtmodule

Nr.	Modul	1. Semester		2. Semester		3. Semester	
		Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR
WPM I.1.	Personalberatung			K 120 o. APL	6		
WPM I.2.	Internationale Steuerberatung			K 120 o. APL	6		
WPM II.1.	Sanierungsberatung			PA oder APL	6		
WPM II.2.	Sonstiges Wahlpflichtmodul			Gemäß Prüfungsplan des spezifischen Moduls	6		

Abkürzungen:

APL: Alternative Prüfungsleistung
 CR: Credits (nach dem European Credit Transfer System)
 K: Klausur (mit Angabe der Dauer in Minuten)
 PA: Projektarbeit
 PM: Pflichtmodul
 WPM: Wahlpflichtmodul

Soweit nach dem Prüfungsplan unterschiedliche Prüfungsleistungen zur Auswahl stehen oder Alternative Prüfungsleistungen zu erbringen sind, legen die Lehrenden spätestens 14 Tage nach Lehrveranstaltungsbeginn durch Erklärung gegenüber den Studierenden und dem Prüfungsausschuss Art, Umfang und Anzahl der für das Bestehen der Modulprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen fest.

Anlage 2 Studienplan

Nr.	Modul	1. Semester		2. Semester		3. Semester				
		SWS	LV	CR	SWS	LV	CR	SWS	LV	CR
PM 1	Strategische Unternehmensberatung	4	SU	5						
PM 2	Corporate Finance	4	SU	6						
PM 3	Besteuerung der Gesellschaften	4	SU	6						
PM 4	Bilanzierung nach nationalen und internationalen Rechnungslegungsvorschriften	4	SU	6						
PM 5	KMU-Controlling	4	SU	5						
PM 6	Besteuerung der Umstrukturierung von Unternehmen				4	SU	5			
PM 7	Besteuerung der Unternehmensnachfolge und des Unternehmensverkaufs				4	SU	5			
PM 8	Betriebliches Prüfungswesen				4	SU	6			
PM 9	Simulationsgestützte Unternehmensführung und Beratung							4	SU	4
PM 10	Existenzgründungsberatung							4	SU	4
PM 11	Logik und Methodik wissenschaftlicher Forschung	2	SU	2						
PM 12	Systemische Beratungslehre				2	SU	2			
WPM I	Wahlpflichtmodul I				4	SU	6			
WPM II	Wahlpflichtmodul II				4	SU	6			
	Master-Thesis									19
	Kolloquium									3
	Summe			30			30			30

Katalog der Wahlpflichtmodule

Nr.	Modul	1. Semester		2. Semester		3. Semester	
		SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR
WPM I.1.	Personalberatung			4	SU	6	
WPM I.2.	Internationale Steuerberatung			4	SU	6	
WPM II.1.	Sanierungsberatung			4	SU	6	
WPM II.2.	Sonstiges Wahlpflichtmodul			4	SU	6	

Abkürzungen:

CR: Credits (nach dem European Credit Transfer System)

PM: Pflichtmodul

SU: Seminaristischer Unterricht

SWS: Semesterwochenstunden

PM: Pflichtmodul

WPM: Wahlpflichtmodul

Anlage 3

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition.

Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF QUALIFICATION

1. **Family Name:**

«Nachname»

2. **First Name:**

«Vorname»

3. **Date, Place, Country of Birth:**

«GebDatum», «GebOrt»

4. **Student ID Number or Code:**

not of public interest

2. QUALIFICATION

1. **Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language):

Master of Arts (Tax and Business Consulting) (M.A.)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language):

Master of Arts (M.A.)

2. **Main Field(s) of Study:**

Methods and processes in the field of Tax and Business Consulting

3. **Institution Awarding the Qualification** (in original language):

Hochschule Wismar

Status (Type / Control)

University of Applied Sciences

4. **Institution Administering Studies:**

[same]

5. **Language of Instruction/Examination:**

German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

1. Level:

Second degree (1,5 years), with thesis

2. Official Length of Programme:

1,5 years full time

3. Access Requirements:

B. degree or an „Diploma“ in an economic-related study, from a national or international institution of higher education with a grade point average (GPA) of 2.5 or higher (on the German grading scale of 1 through 5 as a described in the section „Examinations and Grading“)

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

1. Mode of Study:

Full time, 1,5years

2. Program Requirements:

The degree programme is divided into examination areas. The Masters Programme curriculum consists of the examination areas 1 – 12 and 2 elective modules. In the Masters programme, comprehensive examinations are executed at the completion of each examination area. These examinations test students on the subjects covered in the respective course modules. A comprehensive examination consists of a set of examinations on the course content of the individual modules; this can also be taken in the form of a team or group examination. Students have to collect 90 credit points (CP) in total, 19 credit points can be awarded for the master thesis and 3 credit points for the colloquium.

Throughout the program the skills are applied to practical problems and interdisciplinary case studies in order to develop problemsolving capacities.

3. Program Details:

See Final Examination Certificate (Masterzeugnis) for a list of the subjects offered for final examinations (written and oral) and for the thesis topics, including evaluations.

4. Grading Scheme:

General grading scheme *df.* Sec. 8.6

5. Overall Classification (in original language):

«GesNoteT»

Based on weighted average of grades in examination fields.

Relative ECTS-Grade (in original language):

«ECTS»

The following rating scale was used:

- A The best 10%
- B The next 25%
- C The next 30%
- D The next 25%
- E The next 10%

To generate the comparative final grade, the cohorts of the last three years were used.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

1. Access to Further Study:

Qualifies the bearer of M.A. degree for admission to doctoral work (thesis research)

2. Professional Status:

The M.A. degree qualifies graduates to exercise independent and responsible professional work in the field of Tax and Business Consulting.

6. ADDITIONAL INFORMATION

1. Additional Information:

-

2. Further Information Sources:

On the institution: www.hs-wismar.de

On the programme: www.wi.hs-wismar.de/mtbc/

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Awarded Masters Degree Certificate (Masterurkunde)

Master Degree Certification (Masterzeugnis)

Certification Date: «PruefDatum»

Official Stamp/Seal)

«PrüfVorsitz»
Chairman
Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM: Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it (DSDoc 01/03.00).

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

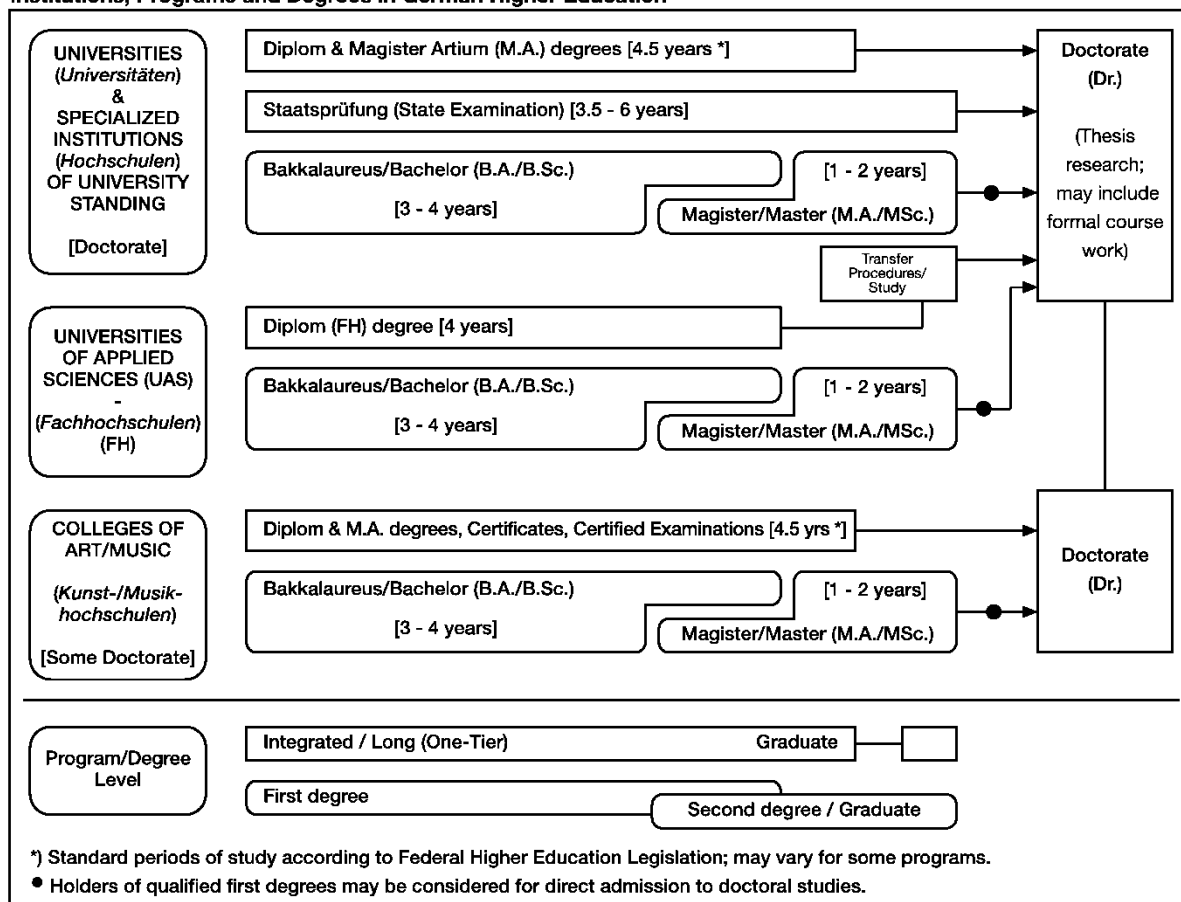
8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.4.1 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.4.2 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen/(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

9. Modules and ECTS

Examination Areas (Modules)	ECTS
Strategic Business Consulting	5
Corporate Finance	6
General Business Tax Consulting	6
Preparation of accounts according to (inter-)national accounting rules	6
Controlling of small and mid-size companies	5
Tax Consulting in Restructuring/Reorganization	5
Tax Consulting in Business Succession and Merger/Acquisition	5
Business auditing	6
Simulation of Business Management and Consulting	4
Entrepreneurship Consulting	4
Logic and Methodology of scientific research	2
Systemic consulting	2
Elective Course Module I	6
Human Resources Consulting or International Tax Consulting	
Elective Course Module II	6
Business Turnaround Consulting or Free Elective Course Module	
Master Thesis	19
Colloquium	3
SUM (including 2 elective modules)	90

Certification Date: «PruefDatum»

Official Stamp/Seal)

«PrüfVorsitz»
Chairman
Examination Committee

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname:

Nachname

1.2 Vorname:

Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort:

Geburtsdatum, Geburtsort

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden:

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt):

Master of Arts (Tax and Business Consulting) (M.A.)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt):

Master of Arts (M.A.)

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Methoden und Prozesse im Bereich der Steuer- und Unternehmensberatung

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Hochschule Wismar

Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

Status (Typ / Trägerschaft)

Hochschule der angewandten Wissenschaften

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

wie 2.3

Status (Typ / Trägerschaft)

wie 2.3

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Zweiter Grad (1,5 Jahre), mit Master-Arbeit

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

1,5 Jahre Vollzeitstudium

3.3 Zugangsvoraussetzung(en):

Die Zulassung zum Studiengang Master of Arts (Tax and Business Consulting) wird aufgrund eines Auswahlverfahrens vorgenommen. Voraussetzung für die Zulassung zum Auswahlverfahren ist ein Studienabschluss „Bachelor“ oder „Diplom“ mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung mit einer Gesamtbeurteilung von mindestens 2,5 in einem Studiengang einer deutschen oder ausländischen Hochschule. Eine einschlägige Berufspraxis kann die Gesamtnote verbessern. Darüber und über andere Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit, 1,5 Jahre

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Der Master-Studiengang gliedert sich in 12 Pflichtmodule mit einem Gesamtstundenumfang von 40 Semesterwochenstunden und zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von 8 Semesterwochenstunden. Die Master-Prüfung gliedert sich in 14 Modulprüfungen und die Master-Thesis. Die Modulprüfungen beziehen sich auf den Inhalt thematisch zusammenhängender Module, die in Prüfungsgebieten zusammengefasst sind. Die Prüfungen können auch in Form einer Gruppenarbeit erfolgen. Die Studierenden müssen 90 Credit-Points erwerben, wovon 19 Credit-Points auf die Master-Thesis und 3 Credit-Points auf das Kolloquium entfallen.

Im Rahmen des gesamten Programms werden die erworbenen Fähigkeiten an praktischen Problemen und interdisziplinären Fallstudien angewandt und somit Problemlösungskompetenzen entwickelt.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Master-Zeugnis

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Siehe Punkt 8.6

4.5 Gesamtnote

«GesNoteT»

Relative ECTS-Note

«ECTS»

Folgende Bewertungsskala ist zugrunde gelegt worden:

- A die besten 10%
- B die nächsten 25%
- C die nächsten 30%
- D die nächsten 25%
- E die nächsten 10%

Für die Bildung der relativen Abschlussnote wurde die Kohorte der vergangenen 3 Abschlussjahre herangezogen.

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Master of Arts (Tax and Business Consulting) ist Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion.

5.2 Beruflicher Status:

Der Master of Arts (Tax and Business Consulting) qualifiziert für eine eigenverantwortliche und professionelle Beratungstätigkeit auf dem Gebiet der Steuer- und Unternehmensberatung.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

-

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Zu der Institution: www.hs-wismar.de

Zu dem Programm: www.wi.hs-wismar.de/mtbc/

Zu nationalen Informationsquellen: siehe Pkt. 8.6

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom

Prüfungszeugnis vom

Datum der Zertifizierung:

Offizieller Stempel/Siegel

Vorsitzender
des Prüfungsausschusses

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten:

1. *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.
2. *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitende Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.
3. *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

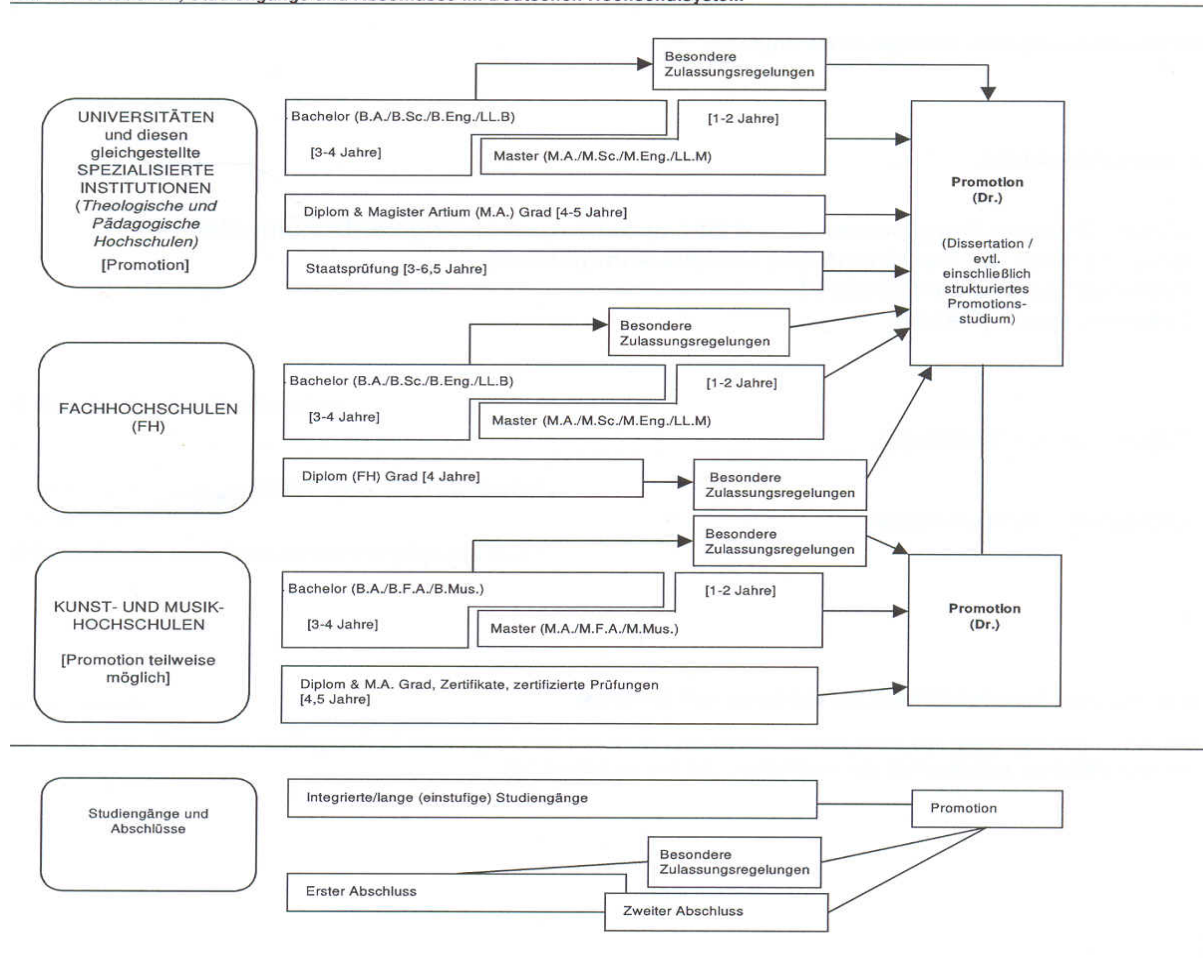
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessiv durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren. Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z. B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d. h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

1. Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

2. Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen (FH)* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

3. Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10 %), B (die nächsten 25 %), C (die nächsten 30 %) und E (die nächsten 10 %) arbeitet.

8.7 Hochschulzeugnis

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

-Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstraße 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
-Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
-„Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.knk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
-Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sek@hrk.de
-„Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

- Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005
- Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.
- Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 21.4.2005).
- „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland““, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).
- Siehe Fußnote Nr. 4.
- Siehe Fußnote Nr. 4.

9. Module und ECTS

Prüfungsgebiete (Module)	ECTS
Strategische Unternehmensberatung	5
Corporate Finance	6
Besteuerung der Gesellschaften	6
Bilanzierung nach nationalen und internationalen Rechnungslegungsvorschriften	6
KMU-Controlling	5
Besteuerung der Umstrukturierung von Unternehmen	5
Besteuerung der Unternehmensnachfolge und des Unternehmensverkaufs	5
Betriebliches Prüfungswesen	6
Simulationsgestützte Unternehmensführung und Beratung	4
Existenzgründungsberatung	4
Logik und Methodik wissenschaftlicher Forschung	2
Systemische Beratungslehre	2
Wahlpflichtmodul I	6
Personalberatung oder Internationale Steuerberatung	
Wahlpflichtmodul II	6
Sanierungsberatung oder Sonstiges Wahlpflichtmodul	
Master-Thesis	19
Kolloquium	3
SUMME	90

Datum der Zertifizierung:

Offizieller Stempel/Siegel

Vorsitzender
des Prüfungsausschusses